

GÖRG

IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI



Großbatteriespeicher rechtssicher realisieren

Online-Workshop zu energie-, genehmigungs- und vergaberechtlichen Fragestellungen

16. April 2026 | Thorsten Kirch | Niklas Fietz | Dr. Oliver Jauch

Wer wir sind

Führend und unabhängig

Eine der führenden unabhängigen deutschen Wirtschaftskanzleien mit über 370 Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

Geschätzt und empfohlen

Namhafte in- und ausländische Mandanten; von Branchendiensten auf Top-Positionen eingestuft

Umfassend

Full-Service-Dienstleister in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts

Erfahren

In Transaktionen, Projekten und Prozessen – mit tiefem Verständnis Ihrer Branche

Nie weit entfernt

Berlin,
Frankfurt a.M.,
Hamburg,
Köln und
München

Unser Beratungsangebot im Überblick

Unsere erfahrenen Experten unterstützen Sie im Tagesgeschäft ebenso wie bei großen Transaktionen und Projektentwicklungen in den folgenden Bereichen:

- Aktien- und Kapitalmarktrecht
- Arbeitsrecht
- Bank-/Bankaufsichtsrecht, Finanzierungen
- Bau- und Architektenrecht, Anlagenbaurecht
- Compliance und interne Untersuchungen
- Datenschutz
- **Energiewirtschaftsrecht**
- ESG: Environmental, Social, Governance
- Gesellschaftsrecht
- Gesundheitsrecht
- Handels- und Vertriebsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- Insolvenzverwaltung
- Investment- und Aufsichtsrecht
- Intellectual Property (IP)
- IT und Outsourcing
- Kartellrecht
- Mergers & Acquisitions
- Notarielle Dienstleistungen
- **Öffentliches Wirtschaftsrecht**
- Private Equity
- Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit
- Restrukturierung und Beratung in der Krise
- Steuern
- Venture Capital
- **Vergaberecht**
- Versicherungsrecht
- Wirtschaftsprüfung und -beratung

Agenda

- 01 Rolle der Stromspeicher im Energieversorgungssystem
- 02 Energierechtliche Einordnung
- 03 Netzentgeltbefreiung § 118 Abs. 6 EnWG
- 04 Netzanschlussverfahren
- 05 Genehmigungsrechtliche Fragestellungen
- 06 Vergaberechtliche Fragestellungen

01

Rolle der Stromspeicher im Energieversorgungssystem

Rolle der Stromspeicher im Energieversorgungssystem

- **Markt- u. Systemintegration erneuerbarer Energien**

- Speicherung erneuerbaren Stroms bei hohem Stromangebot bzw. geringer Nachfrage
- Rückspeisung bei geringer / fluktuierender Stromerzeugung bzw. hoher Nachfrage
- Reduzierung von Abregelungen erneuerbarer Anlagen durch Redispatch-Maßnahmen

- **Netzstabilität und Systemdienstleistungen**

- Bereitstellung von Primärregelleistung zur Frequenzstabilisierung
- Schnelle Reaktionszeiten im Sekundenbereich / Schwarzstartfähigkeit
- Überbrückung von Netzengpässen und Reduzierung von Redispatch-Maßnahmen

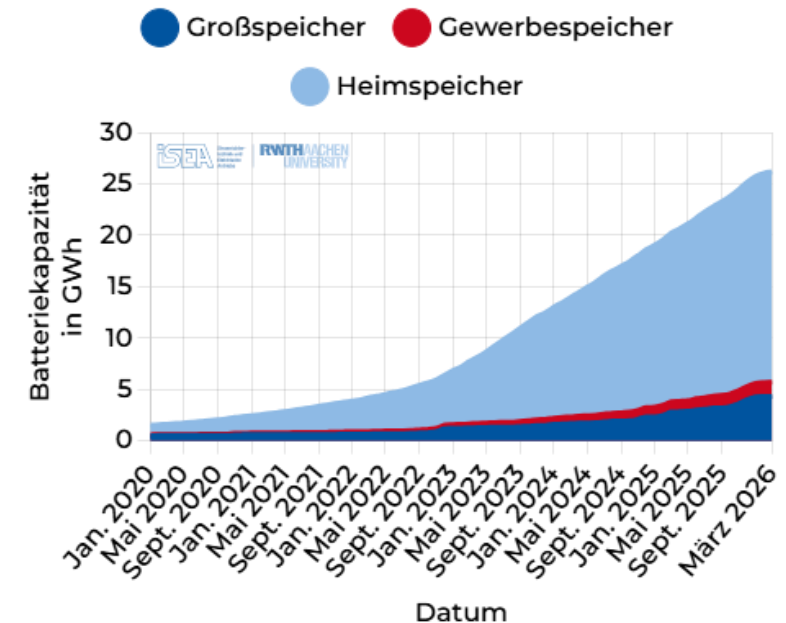
Rolle der Stromspeicher im Energieversorgungssystem

■ Energiespeicherfunktion

- Zeitliche Verschiebung von Erzeugung oder Verbrauch für unterschiedliche Speicherdauern
- Stabilisierung der Frequenz im Stromnetz: schnelle Reaktionsfähigkeit von BESS, um sehr kurzfristige Leistungsspitzen aufzunehmen oder abzugeben

■ Unterscheidung von Batteriespeichern nach Netzanschlusssituation

- Stand-Alone Speicher (technisch) bzw. netzgekoppelte Speicher (ökonomisch)
- Co-Location-Speicher (technisch) bzw. Multi-Use-Speicher (ökonomisch)



02

Energierrechtliche Einordnung

Energierrechtliche Einordnung

„Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder ihre anschließende Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt“

Legaldefinition Energiespeicheranlage (§ 3 Nr. 36 EnWG)

„...Anlage zur Speicherung elektrischer Energie...“ (§§ 17 Abs. 1, 118 Abs. 6 EnWG)

Energierrechtliche Einordnung

Energiewirtschaftliche Doppelrolle von Batteriespeichern

- Letztverbraucher von Energie bei Einspeicherung des Stroms = entgeltpflichtiger Netznutzer (§ 3 Nr. 70 EnWG; § 14 I 1 StromNEV)
- Energieerzeugungsanlage (§ 3 Nr. 43 EnWG) bei Rückumwandlung gespeicherter Energie in elektrische Energie wird diese neu „erzeugt“
 - Vermeidung Doppelbelastung bei Einspeicherung u. bei späterem Verbrauch

„[...] Anlagen, die – wie der in Rede stehende Batteriespeicher der Antragstellerin – dem Netz elektrische Energie entnehmen, zur Speicherung in eine andere Energieform umwandeln und diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder in elektrische Energie rückumwandeln und in das Netz einspeisen [...] nehmen, [...] eine Doppelrolle als Verbraucher und Erzeuger elektrischer Energie ein. [...]“ (BGH, Beschl. v. 26.11.2024 – EnVR 17/22, juris, Rn. 24 („Batteriespeicher I“))

03

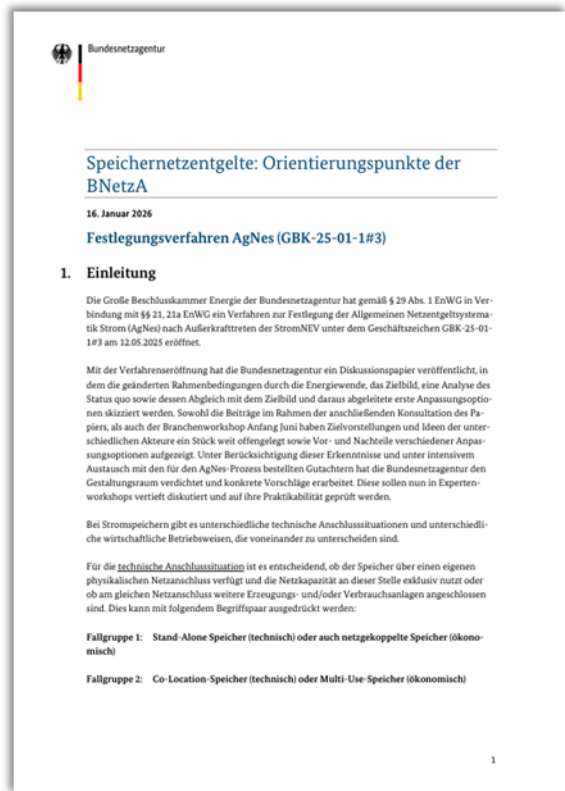
Netzentgeltbefreiung § 118 Abs. 6 EnWG

Netzentgeltbefreiung § 118 Abs. 6 EnWG

- **Netznutzungsentgelte (NNE) für Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (§§ 20, 21 EnWG)**
 - Für Stromeinspeisung keine NNE zu entrichten (§ 15 Abs. 1 S. 3 StromNEV)
 - Netzentgeltspflichtig ist Entnahme von Strom (§§ 20, 21 EnWG; § 17 StromNEV)

- **Übergangsregelung § 118 Abs. 6 Satz 1 EnWG:**
 - Nach 31.12.2009 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie
 - Ab dem 04.08.2011, innerhalb von 18 Jahren in Betrieb genommen (**Stichtag: 04.08.2029**)
 - **Rechtsfolge:** Netzentgeltbefreiung für Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme
 - **Netzentgeltbefreiung umfasst nicht netzseitige Umlagen:** KWK-Umlage, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage (BGH, Beschl. v. 20.06.2017 – EnVR 24/16)
 - Gesonderte Befreiungstatbestände: §§ 21 EnFG, § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV

Netzentgeltbefreiung § 118 Abs. 6 EnWG



– **Europäischer Vergleich:** B, DK, GB, LUX, NL, NO, AU haben keine Sondernetzentgelte für BESS

– Speicherpotentiale bestmöglich freisetzen u. netzdienlichen Einsatz aller Speicher anreizen

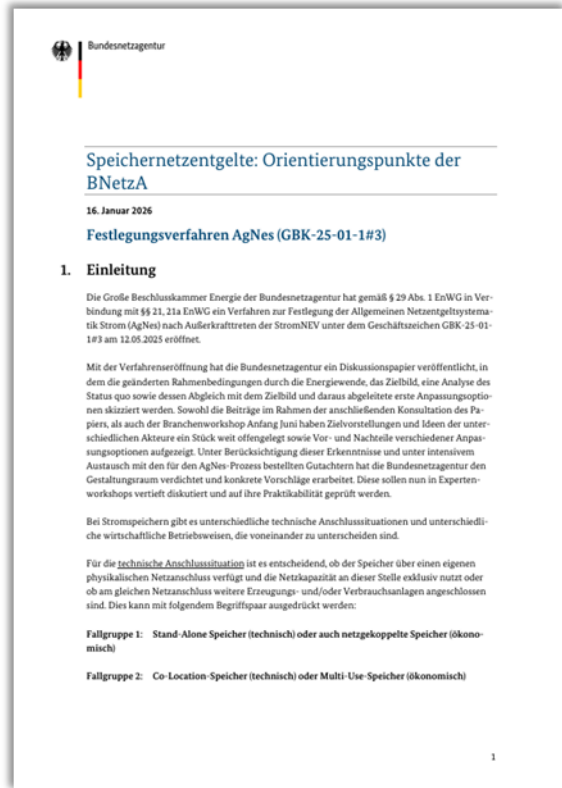
– Vollbefreiung von NNE für BESS **europarechtlich** nicht darstellbar:

„[...] Die Netzentgelte dürfen Energiespeicherung oder -aggregation weder bevorteilen noch benachteiligen und auch keine Negativanreize für Eigenerzeugung, Eigenverbrauch oder die Teilnahme an der Laststeuerung setzen.[...]“ (Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 VO (EU) 2019/943)

– Vollbefreiung von NNE energiewirtschaftlich nicht zweckmäßig

– NNE können Verhaltensanreize setzen Speicher angemessen, aber nicht doppelt an Finanzierung des Netzes beteiligen

Netzentgeltbefreiung § 118 Abs. 6 EnWG



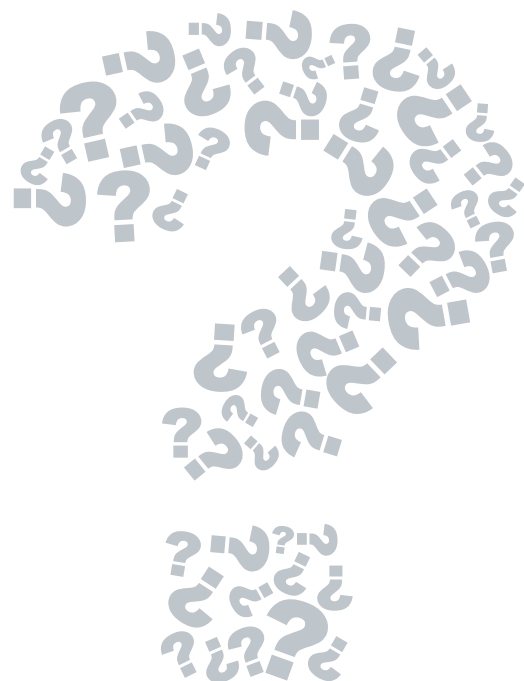
■ Abweichungsbefugnis BNetzA

„[...] Auf Grundlage von § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 kann die Regulierungsbehörde von den Sätzen 1 bis 11 abweichende Regelungen treffen, insbesondere zum zeitlichen Anwendungsbereich, zu den zu erfüllenden Voraussetzungen und zum Ausgleich entgangener Erlöse, die Netzbetreiber auf Grund der Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang haben. [...]“ (§ 118 Abs. 6 Satz 12 EnWG)

■ Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 28.12.2023 („EnWG-Novelle 2023“)

- Ermächtigung der BNetzA zur Anpassung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Befreiung
- Möglichkeit Vollbefreiung vorzeitig zu beenden

Vertrauensschutz



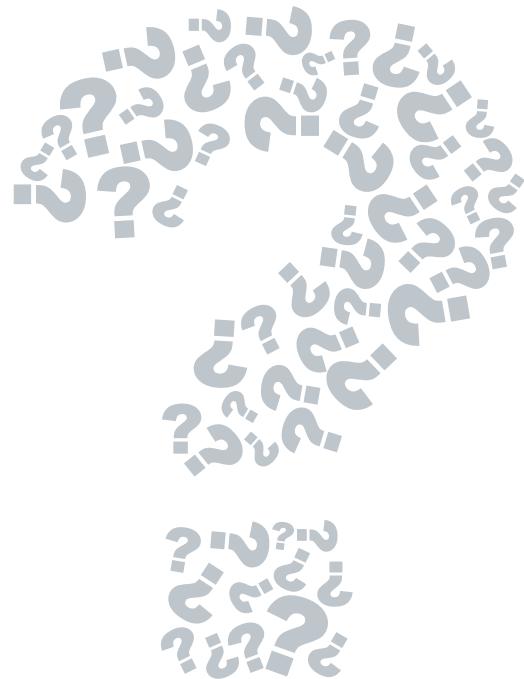
Vertrauensschutz: Allgemeines Vertrauensschutzgebot (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG)

Kein Vertrauensschutz, wenn Rechtsänderung konkret vorhersehbar

- Kein Schutz vor Enttäuschungen in Dauerhaftigkeit der Rechtslage
- Allgemeine Erwartung des Fortbestands des geltenden Rechts nicht schutzwürdig

Echte Rückwirkung stets unzulässig: Norm greift nachträglich in abgeschlossenen Sachverhalt ändernd ein („Rückbewirkung von Rechtsfolgen“)

Unechte Rückwirkung grds. zulässig: Norm wirkt auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft ein und entwertet betroffene Rechtsposition („tatbestandliche Rückanknüpfung“)



Vorhersehbarkeit Änderung NE-Befreiung?

- EuGH z. Unabhängigkeit der BNetzA als NRB (02.09.2021 – C-718/18): Erschütterung des Vertrauens in Fortbestand Vollbefreiung
- EnWG-Novelle 2023: Änderungskompetenz BNetzA § 118 Abs. 6 S. 12 EnWG; „*Abweichende Regelungen zum zeitlichen Anwendungsbereich*“
- EnWG-Novelle 2023: Gesetzgeber verlängert Befreiungsmöglichkeit von 15 auf 18 Jahre und bestätigt damit Vertrauen in Bestand der Befreiungsregelung (BT-Drs. 20/9187, 104)
- (befristete) Übergangsregelung dient Vertrauensschutz
- Investitionsentscheidungen erfordern langfristige Planungssicherheit
- BNetzA wird im Festlegungsentwurf Übergangsregelungen vorsehen müssen

04 | Netzanschlussverfahren

Netzanschlussverfahren (§ 17 EnWG)

Anspruch auf Netzanschluss

- **Rechtsanspruch** auf Netzanschluss (§ 17 Abs. 1 S. 1 EnWG) *Kontrahierungszwang*, d.h. Anspruch auf Abschluss von Netzverträgen (Anschlusserrichtungsvertrag, Netzanschlussvertrag, Anschlussnutzungsvertrag, Netznutzungsvertrag)
- EnWG-Novelle 2011: **Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie**
- Netzanschlussbedingungen: „*angemessen, diskriminierungsfrei, transparent, nicht ungünstiger als ggü. Konzernunternehmen*“

Kapazitäten

- „**Batteriespeicher-Tsunami**“: Anträge auf Netzanschluss **übersteigen** Netzanschlusskapazitäten: ÜNB rund 650 Anschlussanfragen für Großbatteriespeicher mit Gesamtleistung von 250 GW / ÜNB u. VNB ca. 400 GW
- „**Windhundprinzip**“ / „**Prioritätsprinzip**“: Netzbetreiber bearbeiten Netzanschlussanfragen nach Eingangsdatum („**First come, first served**“)
- **Hoher Aufwand / begrenzte Kapazitäten bei Netzbetreibern**: Erstellung Machbarkeitsstudien / Erteilung Netzanschlusszusagen / Begrenzte Anzahl Schaltfelder

Exkurs: Verhältnis § 17 Abs. 1 EnWG zu §§ 4 ff. KraftNAV

Änderung KraftNAV

- **Änderung KraftNAV Dezember 2025**
 - KraftNAV findet keine Anwendung auf Energiespeicheranlagen gem. § 3 Nr. 36 EnWG (§ 1 Abs. 1 S. 2 KraftNAV)
 - KraftNAV für kleine Zahl von Großkraftwerken konzipiert
 - Szenariorahmen NEP 2025-2037/2045: Bedarf = 41 bis 94 GW Speicherkapazität, aktuell Netzanschlussanfragen für 200 GW
 - Regelbasiertes Netzanschluss- und Reservierungsverfahren zwingend

Was gilt denn jetzt?

- Keine Übergangsregelungen bei KraftNAV-Änderung durch BMWEL
„[...] Soweit Netzbetreiber Anschlusszusagen für Energiespeicheranlagen bereits im Rahmen eines den Regelungen der KraftNAV entsprechenden Verfahrens erteilt haben, sind diese im Rahmen des Anspruchs auf Netzanschluss nach § 17 Absatz 1 Satz 1 EnWG zu berücksichtigen. [...]“ (Begründung Änderungs-VO)
- Bsp: Zeitpunkt Erteilung unbedingte Netzanschlusszusage bei Netzanschluss von Windenergieanlagen auf See (§ 118 Abs. 12 EnWG a.F.)

Netzanschlussverfahren (§ 17 EnWG)

Netzpaket

- § 17a Abs. 1 EnWG-RefE Netzpaket: Netzanschluss an das Übertragungsnetz
- ÜNB entwickeln **gemeinsam transparente und effiziente Verfahren für diskriminierungsfreie Netzanschlüsse** an das Übertragungsnetz
- Vorlage an BNetzA bis 01.01.2027 zur Bestätigung, ggf. Änderungsverlangen BNetzA
- ÜNB veröffentlichen die genehmigten Verfahrensregeln

Reifegradverfahren ÜNB („Beauty Contest“)

- Priorisierung von Projekten mit hoher Realisierungswahrscheinlichkeit, nachgewiesener Fortschritt der Projektplanung („**First ready, first served**“);
 - Flächensicherung u. Genehmigungsstand
 - Technisches Anlagen- und Anschlusskonzept
 - Leistungsfähigkeit des Petenten
 - Netz- und Systemnutzen
- **Hoher Prüfungsaufwand ÜNB** bei Reifegradbewertung nach Punkten
- Reservierung von Netzanschlusskapazität / Zahlung Realisierungskautions EUR 1.500/MW

05 | Genehmigungsrechtliche Fragestellungen

Erforderliche Genehmigungen

I. Genehmigungsalternativen für BESS

1. Baugenehmigung

2. Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren ab 50 MW

- Vorteile: „2 in 1“, Umgehung von Gemeindewünschen
- Nachteile: Kosten & Zeit (je nach Kapazität)

3. Eventuell immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Umspannwerk mit BESS als Nebenanlage („**Rucksack**“)

II. Eventuell immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Umspannwerk (Oberspannung von min. 220 kV und keine Einhausung)

III. Eventuell Anzeigepflicht nach § 40 AwSV

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Bebauungspläne und Innenbereich

- In Gewerbe- und Industriegebieten als Gewerbebetriebe zulässig
- Ansonsten wegen Störungsgrad schwierig

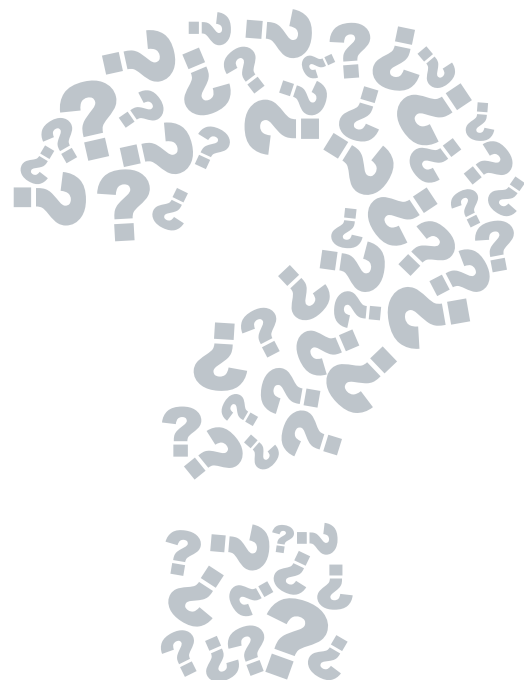
In Sondergebieten für Photovoltaik

- Je nach Festsetzung (bei Planung mitberücksichtigen!)
- Ohne Festsetzung ggf. als Nebenanlage nach § 14 BauNVO (räumlich-funktionaler Zusammenhang)
- Grünstromspeicher vs. Graustromspeicher

Außenbereich (Früher)

- § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB:
 - Netzdienlichkeit
 - Ortsgebundenheit

Bauplanungsrechtliche Privilegierung



§ 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB n.F.: **Räumlich-funktionaler Zusammenhang** zu vorhandener EE-Anlagen

- Ab wann ist EE-Anlage vorhanden? Antrag / Genehmigung / Bau?
- Räumliche Entfernung und funktionales Dienen?

§ 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB n.F.:

- **Entfernung von 200 m** zur Grundstücksgrenze von **Umspannwerk** (keine Niederspannung!) oder Kraftwerk,
 - Kann Umspannwerk mitgebaut werden?
 - Wie wird Entfernung zur Grundstücksgrenze gemessen?
 - BauGB-Referentenentwurf vom 01.04.2026: **Bannmeile von 100 m?**
- 4 MW Nennleistung,
- **Gesamtflächenkontingent** für alle BESS nach dieser Privilegierung von relativ 0,5 % der Gemeindefläche und absolut 50.000 m²
 - **Windhundrennen? Bauvorbescheid?**

Sonstige Genehmigungsthemen

Brandschutz

- Keine pauschale Einstufung als Sonderbau
- Löschwasser?

Wasserschutz / Wassergefährdende Stoffe

- Eventuell **zusätzliche Anzeigepflicht** neben Genehmigungsverfahren
- Prüf- und Überwachungspflichten
- Gefährdungseinstufung der BESS in Gefährdungsklassen der AwSV (durch Sachverständigen)
- **Rückhaltung** von wassergefährdenden Stoffen (auch Löschwasserrückhaltung?)

Immissionen

- Lärm
- elektromagnetische Felder

06 | Vergaberechtliche Fragestellungen

Ausschreibungspflicht

- Grundsätzlich gilt für Batteriespeicherprojekte eine Ausschreibungspflicht für öffentliche Auftraggeber
 - Dies gilt auch für den **Sektorenbereich** (SektVO), also nicht nur für öffentliche Auftraggeber und öffentliche Unternehmen
 - Private Unternehmen z.B. aus den Sektoren Strom/Gas/Wärme, Verkehr, Häfen/Flughäfen
- Ob eine Ausschreibung von Batteriespeichern als **Lieferleistung** oder **Bauleistung** erfolgen muss, ist abhängig vom Projekt

	Beispiel	Schwellenwert „regulär“	Schwellenwert SektVO
Lieferleistung	„Container-Speicher“ mit nachrangigen Montage- und Inbetriebnahmeleistungen	EUR 216.000,- netto	EUR 432.000,- netto
Bauleistung	Integration in bauliche Anlage, ggf. mit erheblichen Tiefbauarbeiten (Fundamente, Kabeltrassen etc.), Errichtung eines schlüsselfertigen Bauwerks	EUR 5.404.000,- netto	EUR 5.404.000,- netto

Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht

- Keine Ausnahmen für klassische öffentliche Auftraggeber (Bund, Länder, Landkreise, Gemeinden) oder deren öffentliche Unternehmen (z.B. Abfallgesellschaften)
- Ausnahmemöglichkeiten/Gestaltungsmöglichkeiten von der Ausschreibungspflicht nur für Sektorenauftraggeber:
 - Sog. „**Freistellungsbeschlüsse**“ der EU-Kommission
 - Freistellungsbeschlüsse für die Ermöglichung der Erzeugung von Strom aus konventionellen Energiequellen (2012) und aus erneuerbaren Energiequellen (2023)
 - Freigestellt sind bei erneuerbaren Energiequellen nicht nur Projekte, die die Erzeugung, sondern auch den Erstabsatz / Großhandel von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Deutschland ermöglichen
 - Gelten nur im Anwendungsbereich der SektVO → **nicht** für öffentliche Auftraggeber (vgl. § 140 GWB als Umsetzung von Art. 34 Sektoren-RiLi)
 - Grund für Freistellungsbeschlüsse: EU-Kommission geht davon aus, dass die Tätigkeit in Deutschland unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen
 - Batteriespeicher erzeugen keinen Strom bzw. ermöglichen die Erzeugung nicht, sondern speichern elektrische Energie und geben diese bei Bedarf wieder ab → damit fallen Batteriespeicher wohl nicht in den Anwendungsbereich der Freistellungsbeschlüsse

Weitere Ausnahmen

- Ggf. ist ein haushaltsrechtliches Verfahren (Angebotsvergleich, „Vergaberecht light“) erforderlich
- Freistellung der Ausschreibungsfreiheit ist denkbar bei untergeordneter Funktion in einem vom Vergaberecht freigestelltem Projekt (Großbatteriespeicher als „Nebenprodukt“ eines Projekts zur Planung, Errichtung, Kauf, Betrieb und/oder die Wartung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen)
- Gestaltungsmöglichkeiten über legale gesellschaftsrechtliche „Umgehungen“ (gemischte Gesellschaften von Sektorenauftraggebern und privaten Auftraggebern, zeitliche Abfolge der Beteiligung von Projektgesellschaften) – denkbar, aber nicht unkompliziert
- Freistellung aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 1 StromNEV?
„Stromspeicher, die dem Netz elektrische Energie entnehmen, zur Speicherung in eine andere Energieform umwandeln und diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder in elektrische Energie rückumwandeln und in das Netz einspeisen, sind Erzeugungsanlagen im Sinn von § 18 Abs. 1 Satz 1 StromNEV“
(vgl. BGH, Beschl. v. 26.11.2024 – EnVR 17/22)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Haben Sie Fragen?



Thorsten Kirch

Rechtsanwalt | Counsel

GÖRG

IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

Thorsten Kirch ist Counsel im Kölner Büro von GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB. Als Rechtsanwalt im Energiewirtschaftsrecht verfügt er über langjährige Erfahrung in der Beratung von Energieversorgungsunternehmen, Anlagenbetreibern und Projektentwicklern bei der Transformation der Energiewirtschaft von einer zentralen, konventionellen Energieversorgung hin zu einer dezentralen Versorgung aus erneuerbaren Energien (Energiewende).

Beratungsschwerpunkte:

- Regulierung der Energiewirtschaft nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)
- Batteriespeicher zum Netzanschluss- und Netznutzung nach EnWG und der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV)

Thorsten Kirch ist Gründungsmitglied des Rechtsbeirats des Bundesverbands der Windenergie Offshore e. V. (BWO) und Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Energiewirtschaftsrecht.

Tätigkeitsschwerpunkte

Energiewirtschaftsrecht, Mergers & Acquisitions, Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit

Branchen

Energiewirtschaft, Industrie

Standort Köln

Kennedyplatz 2
50679 Köln

T: +49 221 33660 784

F: +49 221 33660 95

tkirch@goerg.de



Niklas Fietz

Rechtsanwalt | Assoziierter Partner

GÖRG

IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

Niklas Fietz ist Assoziierter Partner bei GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB in Köln.

Er berät nationale und internationale Unternehmen sowie die öffentliche Hand im Bereich des Umwelt- und öffentlichen Baurechts.

Ein Fokus seiner Tätigkeit liegt auf der Projektierung und Zulassung von Energieerzeugungsanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien, insbesondere auf Zulassungsverfahren von Onshore-Windenergieanlagen sowie Freiflächen-Photovoltaikanlagen, aber auch auf Genehmigungsverfahren für Speicheranlagen und Biomasse- sowie Biogaskraftwerken. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Beratung und gerichtlichen Vertretung von Vorhabenträgern und der öffentlichen Hand bei öffentlich-rechtlichen Fragestellungen im Vorfeld und während der städtebaulichen Projektentwicklung.

Die besondere Expertise von Niklas Fietz liegt dabei in den Rechtsbereichen des Bauplanungs-, Bauordnungs-, Immissionsschutz- sowie Naturschutzrechts. Weiterhin berät er Unternehmen im Bereich des produktbezogenen Umweltrechts u. a. in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft.

Tätigkeitsschwerpunkte

Öffentliches Wirtschaftsrecht, Energiewirtschaftsrecht

Branchen

Energiewirtschaft, Öffentliche Hand, Industrie

Standort Köln

Kennedyplatz 2
50679 Köln

T: +49 221 33660 724

F: +49 221 33660 95

nfietz@goerg.de



Dr. Oliver Jauch

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Vergaberecht | Partner

GÖRG

IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

Dr. Oliver Jauch ist Rechtsanwalt und Partner bei GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB in Hamburg mit dem Fokus auf Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht.

Als Fachanwalt für Vergaberecht bringt Dr. Oliver Jauch eine umfassende Fachkompetenz und langjährige Erfahrung in diesen anspruchsvollen Rechtsbereichen mit. Sein Tätigkeitsfeld erstreckt sich von der Beratung der öffentlichen Hand und Sektorenauftraggebern bis zur Unterstützung nationaler und internationaler Unternehmen in vergaberechtlichen Belangen.

Dr. Oliver Jauch ist Spezialist für die strategische Planung und Begleitung von komplexen Beschaffungen in Vergabeverfahren. Er legt ein besonderes Augenmerk auf Bereiche der Informationstechnologie, des Bauwesens, der Forschung, des Gesundheitswesens und der Begleitung von Infrastrukturprojekten. Zudem berät Dr. Oliver Jauch regelmäßig Empfänger von staatlichen Fördermitteln im Fördermittel- und Zuwendungsrecht.

Dr. Oliver Jauchs regelmäßige Vorträge und Schulungen sowie seine Autorentätigkeit (u.a. in vergaberechtlichen Kommentaren und Handbüchern sowie im juris PraxisReport Vergaberecht) verdeutlichen sein Bestreben, Fachwissen zu teilen und den rechtlichen Diskurs voranzubringen.

Standort Hamburg

Alter Wall 20-22
20457 Hamburg

T: +49 40 500360 480
F: +49 40 500360 444
ojauch@goerg.de

Tätigkeitsschwerpunkte

Öffentliches Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Hospital Desk, ESG: Environmental, Social, Governance

Branchen

Öffentliche Hand, IT und Telekommunikation, Energiewirtschaft, Healthcare & Life Sciences

Unsere Büros auf einen Blick

Hamburg

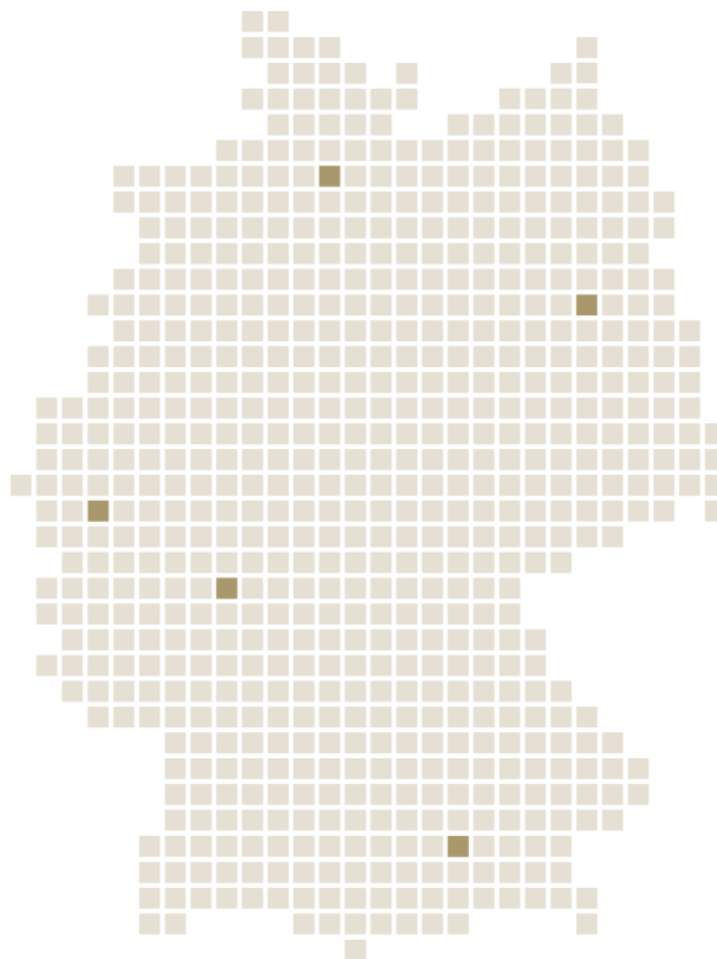
Alter Wall 20 – 22
20457 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0
Fax +49 40 500360-99
hamburg@goerg.de

Köln

Kennedyplatz 2
50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0
Fax +49 221 33660-80
koeln@goerg.de

Frankfurt am Main

Ulmenstraße 30
60325 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17
Fax +49 69 170000-27
frankfurt@goerg.de



Berlin

Kantstraße 164
10623 Berlin
Tel. +49 30 884503-0
Fax +49 30 882715-0
berlin@goerg.de

München

Prinzregentenstraße 22
80538 München
Tel. +49 89 3090667-0
Fax +49 89 3090667-90
muenchen@goerg.de

Wir verwenden das generische Maskulinum und sehen von einer Nennung aller Geschlechtsidentitäten ab, damit dieser Text besser lesbar ist, und meinen damit ausdrücklich jeden in jeder Geschlechtsidentität.

GÖRG

IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

BERLIN

Tel. +49 30 884503-0
berlin@goerg.de

HAMBURG

Tel. +49 40 500360-0
hamburg@goerg.de

FRANKFURT AM MAIN

Tel. +49 69 170000-17
frankfurt@goerg.de

KÖLN

Tel. +49 221 33660-0
koeln@goerg.de

MÜNCHEN

Tel. +49 89 3090667-0
muenchen@goerg.de

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Darstellungen stellen keine Rechtsberatung dar. Insbesondere sind die Ausführungen nicht geeignet, eine spezifische Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Dieses Dokument spiegelt den Stand zum ausgewiesenen Erscheinungsdatum wider und berücksichtigt naturgemäß keine späteren Änderungen der Sach- und Rechtslage. GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Sitz Köln, Amtsgericht Essen PR 1281. Alle Angaben zu vertretungsberechtigten Partnern, Anschriften und berufsrechtlichen Regelungen finden Sie im Impressum unter www.goerg.de.